

Allgemeinverfügung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Allgemeinverfügung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau erlässt gemäß Art. 26 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, die folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 04.06.2024 für das Verbot zum Betreten und Befahren der Deiche, der Hochwasserschutzanlagen und der deichnahen Bereiche und der bereits von Überflutungen betroffenen Zuwegungen wird hiermit aufgehoben.

Gründe:

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau ist die zuständige Verwaltungsbehörde. Gemäß Art. 26 Abs. 2 LStVG kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Die Hochwasserlage in Saal a.d.Donau hat sich vom 31.05.2024 bis zum 10.06.2024 hingezogen, weshalb die Sperrung der Deiche und dergleichen notwendig war.

Es gab eine Vielzahl von Gefahrenpunkten im Gemeindegebiet von Saal a.d.Donau; einige Bereiche waren unmittelbar von Überschwemmungen bedroht.

Da das Hochwasser wieder zurückgegangen ist und die Donau wieder in ihr natürliches Flussbett zurückgekehrt ist, kann die Allgemeinverfügung wieder aufgehoben werden.

Eine Gefahr für die Deiche und Hochwasserschutzanlagen besteht nach derzeitigen Erkenntnissen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

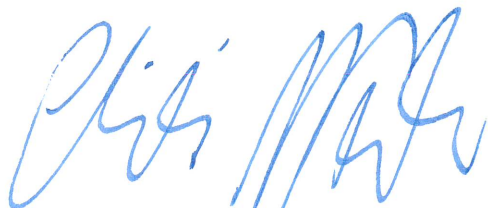
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in
Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine
Verfahrensgebühr fällig.

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Saal a.d.Donau, 11.06.2024



Christian Nerb
Gemeinschaftsvorsitzender